

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE SCHENKENFELDEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung:

Wassergebührenordnung 2026

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schenkenfelden vom 11. Dezember 2025 betreffend

Wassergebührenordnung

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schenkenfelden (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 19,57**

mindestens aber EUR **3.913,07**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, sofern sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Darunter fallen auch Räume wie WC, Dusche, Sauna, Waschraum, Diele, Hobbyraum, Abstellraum, Technikraum, Werkstatt, Vorratsraum, Windfang und Stiegenaufgänge, sofern sie zu einer Wohneinheit zählen. Garagen, sofern sie nicht gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, Balkone, Terrassen und Wintergärten werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Objekten wird die bebaute Fläche des Wohntraktes, im Sinne der Berechnung für ein Wohnhaus, herangezogen.

(3)

- a) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² den Mindestbetrag nach §2 Absatz 1, für je angefangene weitere 100 m² das Zehnfache der Bemessungsgrundlage nach §2 Absatz 1.
- b) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für unbebaute landwirtschaftliche Grundflächen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und ausschließlich zum Zwecke der Viehhaltung dienen unabhängig vom Flächenausmaß den Mindestbetrag nach §2 Absatz 1 bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 500 m³. Wird in einem Abrechnungszeitraum von 3 Jahren das Jahresmittel von 500 m³ überschritten, ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr pro angefangenen 100 m³ des errechneten Mittelwertes vom Jahresverbrauch zu entrichten. Die Ergänzungsgebühr beträgt 1/5 der zum errechneten Zeitpunkt gültigen Mindestanschlussgebühr. Der errechnete Zeitpunkt ist somit das 4. Jahr der Wasserzählerablesung nach §3 Absatz 1 b.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den

- b) Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

Die bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr, welche für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits entrichtet wurde, wird von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr abgezogen.

- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §2 Absatz 2 gegeben ist. Die Ergänzungsgebühr ist überdies nur dann zu entrichten, wenn die - zum Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung gültige - Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Sollte sich durch Änderung des angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau der bisherige Zustand die Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Absatz 2 vergrößern, ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr im Ausmaß der Vergrößerung zu entrichten. Die Ergänzungsgebühr ist überdies nur dann zu entrichten, wenn die - zum Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung gültige - Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Gebäude und/oder Gebäudeteile – wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art – ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 70 %. Für Büro-, Sozial- und Nassräume und sonstige mit dem Betrieb zusammenhängende gewerblich genutzte Flächen ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 30 %. Ein Unterschreiten der Mindestanschlussgebühr gemäß §2 Absatz 1 ist jedoch ausgeschlossen.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Eine jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss für je 3 Wohnungen in der Höhe von **EUR 94,981**.
- b) Eine Wasserbezugsgebühr, diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **EUR 1,799**. Die Wasserzählerablesung hat jährlich mit 15. September zu erfolgen.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gebühr für die Benützung des Wasserzählers beträgt pro Monat und Wasserzähler

für 3 (5) m ³ Zähler	EUR 4,00
für 7 (10) m ³ Zähler	EUR 5,00
für 20 m ³ Zähler	EUR 11,00

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **22 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche lt. Grundbuch.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Absatz 4 lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Absatz 4 lit. a oder b entsteht mit der Meldung gemäß § 5 Absatz 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserleitungsnetz.

Die Verrechnung erfolgt erst ab dem darauffolgenden Quartal.

Die jährliche Verrechnung erfolgt erst ab dem darauffolgenden 4. Quartals.

(5) Die Wasserbezugsgebühren nach § 3 Absatz 1 und 3, ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeige

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Marktgemeinde Schenkenfelden zu erstatten. Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem jeweils nächstfolgenden Quartal.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zuzuschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2026.

§ 10

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Schenkenfelden außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Leitner MSc.CSE